

# Aktuelle Fassung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum 01.01.2017 - Auszug

## Präambel

- 1. Universitätsleitung**
- 2. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben**  
Fakultäten  
Institute  
Forschungsschwerpunkte und andere interfakultäre Organisationseinheiten
- 3. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben**  
Dekanin/ Dekan  
Leiterin/Leiter einer interfakultären Organisationseinheit  
Leiterin/Leiter eines Instituts
- 4. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs**
- 5. Beratungsorgane**  
Fakultätsräte  
Beiräte von Instituten  
Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten
- 6. Administrative Organisationseinheiten**  
Büros der obersten Organe, Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002  
Dekanate  
Dienstleistungseinheiten
- 7. Zielvereinbarungen**  
Steuerung über Zielvereinbarungen
- 8. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

## Anhang:

Erläuternde Diagramme

## 5. Beratungsorgane

### Fakultätsräte

#### § 10.

- (1) An jeder Fakultät ist durch die Dekanin/den Dekan ein Fakultätsrat mit mindestens fünf, höchstens siebzehn Mitgliedern einzurichten. Die Dekanin/der Dekan kann nicht Mitglied des betreffenden Fakultätsrats sein. Die Zusammensetzung ist in folgendem Verhältnis vorzunehmen:
1. Zwei, vier, sechs oder acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren der Fakultät;
  2. Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/ Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb der Fakultät in halber Anzahl wie die in Punkt 1 genannte Gruppe;
  3. Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden der Fakultät in halber Anzahl wie die in Punkt 1 genannte Gruppe;
  4. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals der Fakultät.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrats mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von den einzelnen Gruppen als Personen im Rahmen von Wahlversammlungen gewählt. Bei diesen Wahlversammlungen sind alle Mitglieder der jeweiligen Personengruppe der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, welche sich zum Stichtag in einem aufrechten und nicht nur kurzfristigen (bis zu sechs Monaten) Dienstverhältnis zur Universität befinden. Die Einladung zur und die Durchführung der Wahlversammlung obliegt einem von der Dekanin/dem Dekan zu benennenden Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der jeweiligen Personengruppe (Wahlleiterin/Wahlleiter). Für die Einsichtnahme in und Entscheidungen über Einsprüche zu den von der Universitätsverwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnissen durch die/den Einberufende/Einberufenden sind sechs Werktage anzuberaumen. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses wird vom Rektorat unter Einbindung der beteiligten administrativen Dienstleistungseinheiten ein geeigneter Termin festgesetzt. Alle wählbaren Mitglieder der Personengruppe sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich aufzufordern, sich für die Wahl zur Verfügung zu stellen, und gegebenenfalls am Stimmzettel anzuführen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen einer oder mehrerer Personen am Stimmzettel, und zwar maximal bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder der Personengruppe. Die Zuweisung der Mandate erfolgt an die Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchste Gesamtzahl an Stimmen erhalten haben und das Mandat annehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nächstgereihten Kandidatinnen/Kandidaten bilden den Pool der Ersatzmitglieder. Der Pool der Ersatzmitglieder ist maximal so groß wie die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe. Bei Fakultätsratswahlen kann die Wahl ersatzweise auch in Form von Wahlvorschlägen erfolgen, wenn solche bis 48 Stunden vor der Wahl eingebracht werden. Die Auszählung erfolgt in diesem Fall nach dem d'Hondtschen System. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat eine Niederschrift über den Wahlvorgang anzufertigen, von mindestens einer/einem weiteren Anwesenden unterfertigen zu lassen und den Zentralen Diensten samt einem Text zur Kundmachung im Mitteilungsblatt zu übermitteln.

- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsandt.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Fakultätsrats und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sind aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 122 Abs. 2 Z 1 UG 2002 bzw. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 UG 2002 zu wählen. Die Konstituierung obliegt der Dekanin/dem Dekan. Erhält bei der Wahl der/des Vorsitzenden kein Mitglied die absolute Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen jenen Personen, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- (5) Das Rektorat kann zur Durchführung der Wahlen nach § 10 und 11 eine Wahlordnung erlassen, welche im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die Funktionsperiode der Fakultätsräte und der weiteren Beratungsorgane gemäß §§ 10-12 beträgt jeweils vier Jahre, sie beginnt jeweils zwölf Monate nach Beginn der Funktionsperiode der Rektorin/des Rektors. Scheidet die Rektorin/der Rektor vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode der Fakultätsräte und der weiteren Beratungsorgane gemäß §§ 10-12 zwölf Monate nach dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers der Rektorin/des Rektors.
- (8) Die Aufgaben des Fakultätsrats sind:
1. Erstellung eines Vorschlages für die Bestellung der Studiendekanin/des Studiendekans (§ 9 Abs. 1);
  2. Beratung der Dekanin/des Dekans und der Studiendekanin/des Studiendekans. Dem Fakultätsrat ist dazu in regelmäßig (mindestens einmal im Semester) einberufenen Konsultationen Gelegenheit zur Anhörung und zu Stellungnahmen zu geben;
  3. Stellungnahme zum Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans zur Bevollmächtigung von Studienbeauftragten (§ 9 Abs. 5 letzter Satz);
  4. Befassung mit dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/-professoren zur Bestellung der Dekanin/des Dekans und Mitteilung des Ausmaßes der Zustimmung an das Rektorat.
- (9) Übergangsbestimmung:
- Bis zur erstmaligen Konstituierung von Fakultätsräten und weiteren Beratungsorganen gemäß §§ 10-12 mit einer vierjährigen Funktionsperiode gemäß § 10 Abs. 7 bleiben bestehende Fakultätsräte und weitere Beratungsorgane gemäß §§ 10-12 in ihrer bisherigen Zusammensetzung weiter in Funktion. Es bleibt den Kurien jedoch unbenommen, auf eigenen Wunsch für den Zeitraum vom 1.1.2020 bis zur erstmaligen Konstituierung von Fakultätsräten und Beiräten mit vierjähriger Funktionsperiode Nachwahlen durchzuführen.

## **Beiräte von Instituten**

### **§ 11.**

- (1) Die Leiterin/Der Leiter des Instituts kann in analoger Weise wie bei der Wahl von Fakultätsräten (§ 10) einen Institutsbeirat in der im § 10 angeführten Größe, Zusammensetzung sowie Funktionsperiode einrichten, welcher die Leiterin/den Leiter der Institute zu beraten hat und dazu von dieser/diesem regelmäßig (mindestens einmal im Semester) zu Konsultationen einzuberufen ist. Gehört dem Institut nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor an, ist jede der im § 10 Abs. 1 aufgezählten Gruppen mit einem Mitglied im Beirat vertreten; die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor verfügt über zwei Stimmen.
- (2) Ist kein Institutsbeirat eingerichtet, werden diese Aufgaben von der Institutsversammlung wahrgenommen. Die Institutsversammlung besteht aus allen Angehörigen des Instituts, die in einem nicht nur kurzfristigen (bis zu sechs Monaten) Dienstverhältnis zur Universität stehen (mit Ausnahme der Leiterin/des Leiters); die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck kann nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 bis zu einem Drittel der Zahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Institutspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) Vertreterinnen/Vertreter in die Institutsversammlung entsenden, mindestens jedoch eine/einen. Die Institutsversammlung ist von der/dem dienstältesten Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor einzuberufen und zu leiten, wenn nicht eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gewählt wird. Gehört der Institutsversammlung keine Universitätsprofessorin/kein Universitätsprofessor an, obliegt diese Aufgabe der/dem dienstältesten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Instituts.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter des Instituts kann nicht Mitglied des Institutsbeirats oder der Institutsversammlung sein.

## **Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten**

- § 12.** Das Rektorat hat jeweils auf Vorschlag des Senats Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten in der im § 10 angeführten Größe, Zusammensetzung sowie Funktionsperiode einzurichten, welche das zuständige Mitglied des Rektorats gemäß § 5 Abs. 3 und die Leiterin/den Leiter zu beraten haben. Der Beirat ist regelmäßig (mindestens einmal im Semester) zu Konsultationen einzuberufen. Gehört der interfakultären Organisationseinheit nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor an, ist jede der im § 10 Abs. 1 aufgezählten Gruppen mit einem Mitglied im Beirat vertreten; die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor verfügt über zwei Stimmen.

ersitätsrat: